

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachdienst Finanzen	MITTEILUNGSVORLAGE
--	--

Geschäftszeichen 3-204/Bartels	Datum 10.06.2025	MV/2025/056
-----------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Planungsausschuss	Kenntnisnahme	01.07.2025
Sozialausschuss	Kenntnisnahme	01.07.2025
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Kenntnisnahme	02.07.2025
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Kenntnisnahme	03.07.2025
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	07.07.2025

Haushalt 2025
Genehmigung und Ausführung

Inhalt der Mitteilung:

Mit Schreiben vom 06.06.2025 hat die Kommunalaufsicht den Wedeler Haushalts für das Jahr 2025 ohne Einschränkungen und Auflagen genehmigt.

Weder bei den Kreditermächtigungen in Höhe von 9.544.700 EUR noch bei den Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 25.746.200 EUR wurden Kürzungen vorgenommen. Sie wurden jeweils in der vollen geplanten Höhe genehmigt.

Dies geschah trotz der Abrede der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt. Vielmehr wurde die faktische und rechtliche Notwendigkeit der Investitionen anerkannt und die Entscheidung der Kommunalaufsicht durch die starke Entschiedenheit der Stadt Wedel bei der Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes begründet.

Eine uneingeschränkte Genehmigung des Haushaltes 2026 wird nur in Aussicht gestellt, wenn bis dahin sämtliche in der „Haushaltssicherung 2028“ aufgeführten, zum Teil stark pauschalierten Punkte mit konkreten Konsolidierungsmaßnahmen hinterlegt worden sind. Der Anforderung, dass sämtliche Maßnahmen zu diesem Zeitpunkt vollständig vom Rat beschlossen und mit der Umsetzung begonnen worden ist, wird Stand heute so nicht gefolgt werden können, da einige der Maßnahmen frühestens 2027 ff. haushaltswirksam werden.

Dennoch soll der Kommunalaufsicht deutlich gemacht und verlässlich nachgewiesen werden, dass die Haushaltssicherung auch bereits in 2025 begonnen wird und die Ergebnisverbesserung oberste Priorität hat. Daher wurde die Haushaltsfreigabe des Ergebnisplans von mir nur eingeschränkt erteilt.

Die Aufwendungen der Berichtszeilen 13 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ sowie die Berichtszeile 16 „sonstige Aufwendungen“ im Ergebnisplan wurden lediglich zu 80 % freigegeben.

Das heißt, dass 20 % der Ansätze in den Berichtszeilen 13 und 16 technisch gesperrt werden und nur in begründeten Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden dürfen.

Damit wird bereits für das laufende Jahr eine deutliche Ergebnisverbesserung gegenüber der Planung angestrebt.

Bei der Freigabe der investiven Ansätze und der Verpflichtungsermächtigungen wurde der anerkannten faktischen und rechtlichen Notwendigkeit Rechnung getragen und die Ansätze in diesem Zusammenhang uneingeschränkt und vollumfänglich freigegeben.

Anlage/n

- 1 Haushaltsgenehmigung 2025

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport |
Postfach 7125 | 24171 Kiel

Stadt Wedel
Die Bürgermeisterin
Fachdienst Wirtschaft und Finanzen
Postfach 260
22871 Wedel

nachrichtlich per E-Mail
Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein
Prüfungsabteilung 4
Poststelle@lrh.landsh.de

Die Landrätin
des Kreises Pinneberg
Kommunalaufsicht
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
kab@kreis-pinneberg.de

Ihr Zeichen: 20-3-11
Ihre Nachricht vom: 9. und 29. April 2025
Mein Zeichen: IV 305 - 41204/2025
Meine Nachricht vom: /

Heino Siedenschnur
Heino.Siedenschnur@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988 614-3109
Telefax: +49 431 988 614-3109

6. Juni 2025

Haushaltssatzung der Stadt Wedel für das Jahr 2025

Die vom Rat der Stadt Wedel am 27. März 2025 beschlossene Haushaltssatzung der Stadt Wedel für das Haushaltsjahr 2025 liegt mir gemäß der §§ 84 und 85 der Gemeindeordnung (GO) zur Genehmigung der festgesetzten Gesamtbeträge der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Verpflichtungsermächtigungen vor. Bevor ich die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen meiner Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen erläutere, gehe ich auf die allgemeine kommunale Haushaltslage ein, in die sich der Haushalt der Stadt Wedel einfügt.

1. Allgemeine Rahmenbedingungen für die kommunale Haushaltslage

Viele Kommunen in Schleswig-Holstein blicken auf eine erfreuliche Haushaltsentwicklung zurück. Oft konnten bis einschließlich dem Jahr 2023 Jahresüberschüsse erwirtschaftet werden. Einige Kommunen sahen sich einer schwierigeren Haushaltslage gegenüber. Für alle herausfordernd war die zwischenzeitlich hohe Inflation mit den deshalb deutlich gestiegenen Aufwendungen. Die Inflationsrate ist nun wieder in einem niedrigeren Bereich. Das Niveau der Aufwendungen führt allerdings zu einer stärker heterogenen Haushaltslage mit sich häufiger realisierenden Haushaltsfehlbeträgen. Zugleich lässt die jüngste Steuerschätzung von Jahr zu Jahr weiter ansteigende Erträge der schleswig-holsteinischen Kommunen erwarten. Wie stets kommt es darauf an, die Aufwendungen in Einklang mit den Erträgen zu halten beziehungsweise zu bringen.

Das Land unterstützt die Kommunen dabei, sich auf das Wesentliche konzentrieren zu können und ihre Dienstleistungen effizient zu erbringen. Dazu wurde gemeinsam ein umfassendes Bürokratieabbauprogramm auf den Weg gebracht. Es enthält Dutzende Maßnahmen der Entbürokratisierung, Flexibilisierungen im kommunalen Haushaltsrecht und eine mittelfristige Neuordnung der Finanzströme zwischen Land und Kommunen. Konsequente Digitalisierung kann den Kommunen ebenso dabei helfen, gerade auch ihre Personalaufwendungen und den Stellenbestand zu begrenzen. Nachhaltig ausgeglichene Haushalte machen es möglich, für die Bürgerinnen und Bürger eine leistungsfähige Infrastruktur zu erhalten und sie auszubauen.

Gemeinsam auf allen öffentlichen Ebenen wollen wir unser Land nach vorne bringen. Auch für uns in Schleswig-Holstein kann der Kompass für Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Kommission leitend sein: innovativ sein, klimaneutral werden, Sicherheit verbessern und Abhängigkeiten verringern. So treten wir dem russischen Angriffskrieg entgegen, schaffen Wachstum und gestalten unsere gute Zukunft.

2. Haushaltslage der Stadt Wedel

Nach § 85 Absatz 2 GO bedarf der Gesamtbetrag der in einer Haushaltssatzung vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen grundsätzlich der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt gemäß § 84 Absatz 4 GO auch für den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen.

Entscheidendes Kriterium für die Erteilung oder die Versagung der Genehmigung ist, ob die Haushaltssatzung den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft entspricht. Das Gesetz gibt regelhaft vor, dass die Genehmigung zu versagen ist, wenn die „Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen“. Hierbei handelt es sich um einen rechtstechnischen Begriff, dessen Bedeutung in § 26 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sowie unter Ziffer 2.3 des Runderlasses zu § 85 GO – Kredite vom 1. Februar 2022 näher ausgeführt worden ist.

Demnach ergeben sich Aufschlüsse über die dauernde Leistungsfähigkeit aus der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und der Ausgleichsrücklage. Die mittelfristige Ergebnisplanung soll in jedem Jahr in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen sein und möglichst einen Jahresüberschuss ausweisen, dabei sind das Haushaltsjahr, die drei nachfolgenden Jahre sowie die beiden vorangegangenen Haushaltsjahre – hier die Ergebnisrechnung, soweit sie vorliegt – zu betrachten. Bei mittelfristig negativem

Jahresergebnis hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesamtgenehmigung auf einen Teil des Gesamtbetrages zu beschränken oder ganz zu versagen.

Die Haushaltslage der Stadt Wedel stellt sich nach den vorliegenden Jahresabschlüssen und der Planung wie folgt dar:

Lfd. Nr.		in TEUR	
1.	voraussichtlich bis Ende 2024 aufgelaufene Defizite	44.166	
2.	einen Jahresfehlbetrag 2025	13.777	
3.	erwartete Überschüsse in den Jahren 2026 bis 2028	6.559	
4.	zu erwartende aufgelaufene Defizite bis Ende 2028 (Summe Lfd. Nr. 1-3)	51.384	
5.	Eigenkapital Ende 2024	40.354	
6.	Eigenkapital Ende 2028	33.136	
7.	Abnahme der liquiden Mittel in den Jahren 2025 bis 2028 um	20.398	
		in TEUR	EUR/Ew.
8.	eine Verschuldung Anfang 2025	107,1	3.094
9.	eine Verschuldung Ende 2028	148,7	4.295
10.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Anfang 2025	196,4	5.674
11.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 2025	236,9	6.843
12.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 2028	272,6	7.964
13.	ein Bestand an Kassenkrediten Ende 2024	24,0	693
14.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Anfang 2025	196,9	5.687
15.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Ende 2025	275,8	7.968

Die Zahlen (s. Ziff. 1-4) zeigen, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Wedel im Sinne des § 26 Absatz 5 der GemHVO und nicht zuletzt mit Blick auf den hohen Bestand an Kassenkrediten nicht gegeben ist.

Für das Haushaltsjahr 2025 weist die Planung erneut ein deutlich negatives Jahresergebnis in Höhe von 13.776.900 Euro aus. Auch wenn in den weiteren Jahren der mittelfristigen Ergebnisrechnungen Überschüsse erwartet werden, würden bis zum Ende des Jahres 2028 rund 51,4 Millionen Euro an Defiziten aufgelaufen sein.

Während zum Zeitpunkt des Umstiegs auf ein Rechnungswesen nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zum 1. Januar 2011 noch ein Eigenkapital von rd. 83,0 Millionen Euro vorhanden war, hätte dies ein Absinken auf gerade einmal 33,1 Millionen Euro zur Folge.

Trotz der schwierigen Ergebnis- sowie Bilanzsituation soll die Verschuldung des Kernhaushalts bezogen auf Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen um 41,6 Millionen Euro oder 38,8 Prozent steigen.

Der bereits in der letztjährigen Haushaltsgenehmigung als höchst besorgniserregend erregend bezeichnete Stand an Kassenkrediten ist dabei zum Ende des Jahres 2024 auf 24 Millionen Euro weiter angestiegen. Die derzeit nach den Haushaltsplanungen erwartete Abnahme der liquiden Mittel um rd. 20,4 Millionen Euro würde einen weiteren drastischen Anstieg der Kassenkreditverschuldung und der damit verbundenen Zinsaufwendungen verursachen. Auf das mit Kassenkrediten verbundene Zinsänderungsrisiko wird ausdrücklich hingewiesen.

3. Genehmigungspflichtige Festsetzungen in der Haushaltssatzung 2025

Den Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 9.544.700 Euro sowie den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 25.746.200 Euro habe ich in voller Höhe genehmigt. Die Entscheidung ist durch die starke Entschiedenheit der Stadt Wedel bei der Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahmen sowie faktische und rechtliche Notwendigkeiten der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen begründet.

Eine uneingeschränkte Genehmigung für das Haushaltsjahr 2026 kann nur in Aussicht gestellt werden, wenn bis dahin sämtliche in der sogenannten „Haushaltssicherung 2028“ (Seite 33 ff.) aufgeführten zum Teil stark pauschalierten Punkte mit konkreten Konsolidierungsmaßnahmen hinterlegt worden sind. Zudem müssen diese Maßnahmen zu diesem Zeitpunkt vollständig vom Rat beschlossen sowie mit deren Umsetzung begonnen worden sein, so dass die avisierten Ergebnisverbesserungen in den Haushaltsjahren 2025 bis 2028 erreicht werden.

Für die Übersendung einer Übersicht mit den konkreten Konsolidierungsmaßnahmen im Zuge des Genehmigungsverfahrens für die Festsetzungen in der Haushaltssatzung 2026 danke ich im Voraus. Die Übersicht muss dabei für jede Konsolidierungsmaßnahme deren Bezeichnung, das Datum des Beschlusses durch den Rat, das Datum des Beginns der Umsetzung sowie das konkrete Konsolidierungsvolumen nach Haushaltsjahren bis Ende des Jahres 2028 enthalten.

Die Genehmigungsurkunde ist als Anlage beigelegt.

4. Formelle Hinweise

- Ausweislich des Jahresabschlusses 2024 ist gegenüber dem in der Haushaltsplanung der Stadt Wedel erwarteten Jahresüberschuss ein erheblicher Jahresfehlbetrag entstanden. Bereits im September 2024 wurde aufgrund der negativen Entwicklung im Rahmen der Haushaltsdurchführung folgerichtig eine Haushaltssperre erlassen. Ich bitte zukünftig darauf hinzuwirken, dass bei vergleichbaren Sachverhalten unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen wird. Auf § 80 Absatz 2 Nummer 1 GO wird verwiesen.

- Erneut positiv hervorzuheben ist, dass die Stadt Wedel mit 74,4 % wiederum eine überdurchschnittlich gute Umsetzungsquote investiver Maßnahmen im Haushaltsjahr 2024 erreicht hat. Auch für das Haushaltsjahr 2025 bestehen diesbezüglich keine Bedenken.
- Abschließend bedanke ich mich ausdrücklich bei allen ehren- und hauptamtlichen Beteiligten, dass nunmehr sämtliche Jahresabschlüsse bis einschließlich dem des Haushaltsjahres 2023 aufgestellt, geprüft und beschlossen worden sind. Auch der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 wurde im März unterzeichnet sowie fristgerecht vorgelegt. Insbesondere bei der gegebenen Haushaltslage der Stadt Wedel ist die damit erreichte Transparenz für Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Verbände, Einrichtungen und die regionale Wirtschaft von besonderer Bedeutung, um notwendige schwierige Entscheidungen zu treffen und diese zu vermitteln.

gez.

Mathias Nowotny

Genehmigung

Aufgrund § 85 Absatz 2 und § 84 Absatz 4 der Gemeindeordnung genehmige ich in der vom Rat der Stadt Wedel am 27. März 2025 beschlossenen Haushaltssatzung der Stadt Wedel für das Haushaltsjahr 2025 die Festsetzung

- 1. des Gesamtbetrags der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 9.544.700 Euro**
- 2. des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen von 25.746.200 Euro.**

Kiel, 6. Juni 2025

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport des
Landes Schleswig-Holstein

gez.
Mathias Nowotny